

Special
Meinung

Nachrichten > Politik > Meinung > Wie die Europa-Wahl zu einem undurchsichtigen Monster wurde

Gastbeitrag von **Klemens Joos**

Wie die Europa-Wahl zu einem undurchsichtigen Monster wurde

Tellen 📖 Pocket 14



Ein Wahlbrief zur Europa-Wahl wird in eine Wahlurne eingeworfen.

dpa/Ralf Hirschbergerbild

FOCUS-Magazin-Autor **Klemens Joos**

Freitag, 26.04.2024, 12:09

Zahllose unterschiedliche Wahlvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten nähren Zweifel an der demokratischen Legitimität der Wahl zum Europäischen Parlament. Eine Reform soll die Ungleichheiten ausbessern - und die hat es in sich.

Das **Europäische** Parlament (EP) kann von sich sagen, das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union (EU) und zugleich die einzige direkt gewählte supranationale Institution weltweit zu sein. Seine Mitglieder werden seit 1979 alle fünf Jahre von den EU-Bürgern in allen Mitgliedstaaten der EU gewählt.

Doch hinter dieser stolzen Fassade haben sich ungelöste Probleme aufgetürmt, die die Akzeptanz der Wahlen zum Europäischen Parlament gefährden und Zweifel an der demokratischen Legitimität der EU bei vielen Bürgern nähren.

Wie legitim sind die Wahlen?

So heißt es in der Rechtsgrundlage der EU-Wahl, dem Direktwahlakt vom 20.09.1976: „Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.“ Klingt wie bei unserer Bundestagswahl, es fehlt aber das kleine Wörtchen „gleich“.

Und das hat eine ziemlich große Wirkung. Das Wahlergebnis ist zunächst einmal die Summe von 27 nationalen Wahlgängen. Transnationale Wahllisten für alle EU-Mitgliedstaaten sind bislang nicht möglich.

Über den Gastautor

Prof. Dr. Klemens Joos lehrt an der Technischen Universität München und ist Gründer der international tätigen Münchner EU Politik- und Unternehmensberatung EUTOP



Prof. Dr. Klemens Joos, EU-Experte und TUM-Honorarprofessor.

Nadine Stegemann

Allerdings finden sich die national gewählten 705 Abgeordneten anschließend im EP zu transnationalen Fraktionen zusammen, wie die der Christdemokraten (EVP), Sozialdemokraten oder Grünen.

Alle Wahlvorschriften im Überblick

Der europäische Wahlakt von 1976 legt bewusst nur einen groben Rahmen für die Wahl des EP fest und lässt den Mitgliedstaaten große Gestaltungsspielräume. Das Ergebnis ist eine schier unvorstellbar große Summe an unterschiedlichen Wahlvorschriften. Hier eine Übersicht:

- Das fängt damit an, dass die Wahl zum EP nicht von einer EU-Wahlbehörde, sondern von den Wahlbehörden in den 27 EU-Staaten organisiert wird (in Deutschland ist es der Bundeswahlleiter). Es gibt nicht einmal einen gemeinsamen Wahltag für alle, sondern es kann in der festgelegten Woche der Wahl von Donnerstag bis Sonntag abgestimmt werden – je nach nationaler Wahl-Tradition der Mitgliedstaaten.
- Jeder EU-Mitgliedstaat verfügt über eine nach Bevölkerungsgröße festgelegte Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEPs), die nach dem Verhältniswahlrecht und auf der Grundlage von nationalen Listen gewählt werden. Deutschland stellt als größter Mitgliedstaat 96 Abgeordnete, aus Malta kommen sechs MdEP – mit der Folge, dass jeder Abgeordnete aus Deutschland rund 850.000 Wähler repräsentiert, der Kollege aus Malta aber nur circa 85.000 Malteser. Mit dem Grundsatz, dass jede Stimme gleich wert sein sollte, ist das nur schwer zu vereinbaren. Aber zum Schutz der kleineren Länder wurde das Prinzip der degressiven Proportionalität in den EU-Verträgen festgeschrieben.
- Grundsätzlich darf in allen EU-Staaten ab 18 gewählt werden – mit Ausnahme von Österreich, Malta und Deutschland. Dort gilt das Wahlalter 16 und in Griechenland 17. Beim Mindestalter für Kandidaten wird es noch bunter. In den meisten Ländern kann man mit 18 kandidieren, nicht aber in Belgien, Bulgarien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei und Tschechien (erst ab 21) sowie Rumänien (ab 23). In Italien, Griechenland und Zypern muss man sogar 25 Jahre alt sein.

Wahlpflicht verzerrt Wahlbeteiligung

- Die Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse leidet nicht zuletzt darunter, dass in Belgien, Griechenland, Luxemburg und Zypern Wahlpflicht besteht, sodass die dortige Wahlbeteiligung deutlich höher ausfällt als in den anderen Ländern. Auch die Regeln für die Stimmabgabe aus dem Ausland sind verschieden: Tschechen, Iren, Malteser und Slowaken haben gar nicht erst die Möglichkeit dazu, andere EU-Bürger nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zudem ist nicht in allen Mitgliedstaaten die Briefwahl möglich und auch nicht alle richten in ihren Botschaften Wahlkabinen ein. Nur drei Länder lassen mit Vollmacht wählen, und einzig Estland verfügt über das E-Voting.
- Da es kein europäisches Wählerverzeichnis gibt, können Wahlberechtigte mit zwei EU-Staatsbürgerschaften recht einfach unbemerkt doppelt wählen. In Deutschland ist das einem breiteren Publikum durch Giovanni di Lorenzo, dem Chefredakteur der ZEIT, bekannt geworden, der in der Talkshow zugab, in Italien und in Deutschland gewählt zu haben und daraufhin eine Geldstrafe zahlen musste.
- Besondere Sprengkraft haben die unterschiedlichen Sperrklauseln. Geregelt im Wahlakt ist lediglich, dass die EU-Staaten Mindestschwellen festlegen können, die jedoch nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen dürfen. Folglich gibt es eine Vielfalt an Regelungen. Gar keine Sperrklausel haben derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien und Spanien. Und wo es Sperrklauseln gibt, sind sie verschieden: Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Tschechien und Ungarn haben eine Fünf-Prozent-Klausel, die Italiener, Österreicher und Schweden eine Vier-Prozent-Hürde, Griechenland wendet eine Drei-Prozent-Klausel an, und Zypern sticht mit einer 1,8-Prozent-Klausel heraus.
- Es ist Sache jedes Mitgliedstaats, ob es ein offenes oder ein geschlossenes Listensystem verwendet. Beim offenen Listensystem können die Wähler ihre Präferenzen für einen Kandidaten auf der Liste angeben. Das gilt in den meisten Ländern. Beim geschlossenen System legen die Parteien die Rangfolge der Kandidaten fest, die Wähler können ihre Stimme nur der Partei geben. Das gilt für Deutschland, Frankreich, Griechenland, Portugal, Rumänien, Spanien und Ungarn. Wieder anders ist es in Irland und Malta mit einem System der übertragbaren Einzelstimmgebung. Hierbei wird von jedem Wähler eine Rangfolge der Kandidaten erstellt.

Zu diesem beeindruckenden Flickenteppich unterschiedlicher Wahlrechtsbestimmungen kommen grundsätzliche Unterschiede zu nationalen Parlamentswahlen hinzu:

Ein echter europäischer Wahlkampf mit europaweiten Wahllisten und Wahlprogrammen ist nicht möglich, solange das EP in den EU-Mitgliedstaaten in einem nationalstaatlichen Wahlakt mit nationalen Wahllisten gewählt wird.

Nationale Politik im Vordergrund

Die fatale Folge: Die Europawahlkämpfe werden von nationalen Themen und nationalen Politikern beherrscht. Das behindert in massiver Weise das Entstehen eines europäischen Bewusstseins bei den Wählern.

Und für die EP-Abgeordneten gilt ähnliches, denn sie fühlen sich natürlich in erster Linie ihren Wählern in ihren Heimatländern verbunden – vielleicht nicht de jure, aber dafür umso mehr politisch und psychologisch

Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hieß die EU noch Europäische Gemeinschaft (EG) und bestand gerade einmal aus neun Mitgliedstaaten.

Der Nationalstaats-Gedanke war damals noch stärker ausgeprägt als heute in der EU der 27. Diesen Geist atmet auch der Direktwahlakt von 1976 zur Regelung der Wahlen zum Europäischen Parlament.

Die Zeiten haben sich geändert

Das mag aus heutiger Sicht auch deshalb vertretbar erscheinen, weil das EP vor vier Jahrzehnten nur über sehr beschränkte Entscheidungsbefugnisse verfügte.

Doch die Zeiten haben sich seither gründlich geändert: Mit dem Vertrag von Lissabon von 2009 stieg das EP zum gleichberechtigten Mitspieler mit dem Rat bei fast allen Gesetzgebungsverfahren, Verordnungen und Richtlinien auf. Ohne die Zustimmung des Parlaments geht seither wenig in der EU.

Denn die Zahl der Politikfelder, in denen weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip und damit ein Vetorecht jedes Mitgliedstaats galt, wurde stark reduziert, um die Handlungsfähigkeit der EU zu erhöhen.

Doch die Bestimmungen für die Wahl des EP sind auch 43 Jahre nach der ersten Direktwahl im Jahr 1979 weitgehend unverändert. Somit bestehen auch die Probleme der demokratischen Repräsentativität fort, die Kritiker wie Populisten von links und rechts immer wieder dazu benutzen, der EU demokratische Defizite vorzuwerfen.

Vorschlag zur Reform

Hinzu kommt, dass es im EP - im Gegensatz zu allen nationalstaatlichen Parlamenten weltweit - keine Aufteilung in Regierungs- und Oppositionsfractionen gibt, weil auch keine EU-Regierung im klassischen Sinn existiert.

Die Mehrheiten bilden sich stets neu entlang der Themen, die zur Abstimmung kommen. Für viele EU-Bürger ist das alles so verwirrend, dass sie sich von der Politik auf EU-Ebene abwenden und die Wahlen zum EP als Denkmittelwahl für die eigene Regierung nutzen.

Dem Parlament sind diese Probleme schmerzlich bewusst. Mit der Zielsetzung, Verbesserungen herbeizuführen, „um ein wirklich einheitliches Verfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament zu schaffen“, hat das Parlament deshalb 2022 einen umfassenden Vorschlag zur Reform der EU-Wahlen vorgelegt:

- Künftig soll danach der 9. Mai - der Jahrestag der Schuman-Erklärung - der gemeinsame Wahltag aller EU-Staaten sein (am 9. Mai 1950 hatte der französische Außenminister Robert Schumann die Schaffung der „Europäischen Gemeinschaft für Kohl und Stahl“ (EGKS) vorgeschlagen).
- Das Mindestwahlalter soll 16 Jahren betragen (mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, deren Verfassungsordnung ein Mindestwahlalter von 17 oder 18 Jahren vorsieht). Das Alter von Kandidatinnen und Kandidaten soll ohne Ausnahme bei 18 Jahren liegen.
- Eine Europäische Wahlbehörde soll EU-weit für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgen. Ein europäisches Wählerverzeichnis soll sicherstellen, dass eine doppelte Stimmabgabe zuverlässig verhindert werden kann. Diese Behörde würde auch zentral die Ergebnisse der Wahl verkünden.

- Weiteres Kernelement des Vorschlages ist die erstmalige Herausbildung eines Wahlkreises, der das gesamte Gebiet der Europäischen Union umfasst und aus dem 28 Mitglieder zusätzlich zu den national gewählten Abgeordneten für das Europäische Parlament gewählt werden sollen. Mithin würden die Bürgerinnen und Bürger bei jeder Europawahl zwei Stimmen abgeben: eine im mitgliedstaatlichen und eine im unionsweiten Wahlkreis. Das hätte die Schaffung von transnationalen Wahllisten durch die europäischen Parteien und mithin einen echten europäischen Wahlkampf zur Folge.

Der Reformvorschlag des Europäischen Parlaments befindet sich aktuell im Rat, also im zweiten Schritt des Verfahrens. Doch die Wahrscheinlichkeit, dass er in seiner jetzigen Form einstimmig von allen EU-Mitgliedstaaten angenommen wird, liegt bei nahezu null.

Denn um das Wahlgesetz von 1976 ändern zu können bedarf es gleich zweimal der Einstimmigkeit aller EU-Mitgliedstaaten. Auch beim Wahlrecht erweist sich der Fortbestand des Einstimmigkeitsprinzips also als die „Mutter aller Probleme der EU“.

Lösen lässt sich das kaum, da ein vollständiger Verzicht auf ihr Veto-Recht durch alle Mitgliedstaaten der EU derzeit kaum vorstellbar erscheint.

Und so kommt es, dass die Abgeordneten des Europäischen Parlaments auch in Zeiten von künstlicher Intelligenz nach wie vor gewählt werden wie anno 1976 - dem Jahr, in dem in den USA der erste PC in Form eines Basatzes auf den Markt kam.

https://www.focus.de/politik/meinung/igitimitaet-der-europawahl-wie-die-europa-wahl-zu-einem-undurchsichtigen-monster-wurde_id_259890436.html